

VERBAND DER PROFESSOREN ÖSTERREICH'S

(VDPÖ)

PARTEIUNABHÄNGIGE LEHRERGEWERKSCHAFT
STANDESVERTRETUNG DER LEHRER AN AHS UND BMHS
1062 WIEN, POSTFACH 78

TEL.: (0222) 563-7850, FAX: (0222) 597-4052, TELEX: 75313111=PROF A, TELEBOX: VDPOE

AN DAS
BUNDESMINISTERIUM FÜR
UNTERRICHT UND KUNSTMINORITENPLATZ 5
1014 WIEN67-100-102
Datum: 30. SEP. 1992

St. Bauer

Vertr. 1. Okt. 1992 Ba

WIEN, 1992-09-29

BETRIFFT: BEGUTACHTUNGSVERFAHREN GZ 12.690/5-III/2/91

DER VERBAND DER PROFESSOREN ÖSTERREICH'S DANKT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DER ENTWÜRFE FÜR NOVELLEN ZUM SCHULORGANISATIONSGESETZ, PFLETSCHULERHALTUNG-GRUNDSATZGESETZ UND SCHULZEITGESETZ IM ZUSAMMENHANG MIT SCHULAUTONOMIE UND GANZTÄGIGEN SCHULFORMEN UND GIBT DAZU FOLGENDE STELLUNGNAHME:

1. ZUR SCHULAUTONOMIE

AUTONOMIE IST DEM LEHRER BEI DER ERFÜLLUNG DES LEHRPLANES EINZURÄUMEN. DIESER IST DAHER IN EINEN VERBINDLICHEN KERNSTOFF UND IN UNVERBINDLICHE ZUSATZBEREICHE ZU GLIEDERN, DIE WAHLMÖGLICHKEIT UND FREIRÄUME SCHAFFEN, IN DENEN AUCH FACHÜBERGREIFENDER UNTERRICHT UND PROJEKTE PLATZ HABEN.

PARAGRAPH 6 (2D), DER DIE AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFS AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN IN DEN LEHRPLÄNEN NUR IN SOWEIT VORSIEHT, ALS DIES IM HINBLICK AUF DIE BILDUNGSAUFGABE DER BETREFFENDEN SCHULART SOWIE DIE ÜBERTRITTSMÖGLICHKEITEN ERFORDERLICH IST, WIRD DAHER ALS ANSATZ ZUR ERWEITERUNG DES PÄDAGOGISCHEN FREIRAUMES DER LEHRER BEGRÜBT.

PARAGRAPH 8_B (2) (SCHULAUTONOME FESTLEGUNG DER ERÖFFNUNGS- UND TEILUNGSZAHLEN) WIRD GRUNDSÄTZLICH BEGRÜBT. AUTONOME ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE VERTEILUNG VON WERTEINHEITEN BRINGEN DER SCHULE ABER NUR DANN GEWINN, WENN DIE WERTEINHEITEN SO GROßZÜGIG BEMESSEN SIND, DAB SIE DEN WÜNSCHEN DER SCHÜLER UND ELTERN UND DEN INITIATIVEN DER LEHRER KEINE GRENZEN SETZEN UND DIE BESTIMMUNGEN ÜBER SCHÜLERZAHLEN NICHT UNTERLAUFEN. WENN DIES NICHT GEWÄHRLEISTET WERDEN KANN, IST EINE BLOBE "VERWALTUNG DES MANGELS" DURCH DIE EINZELNEN SCHULEN ABZULEHNNEN.

PARAGRAPH 6 (SCHULAUTONOME LEHRPLÄNE) WIRD GRUNDSÄTZLICH ABGELEHNT.

Die ERLÄUTERUNGEN BIETEN ZWAR EINE REIHE POSITIVER MÖGLICHKEITEN AN, Z.B. DIE ERHÖHUNG DER STUNDENZAHL VON PFLETSCHERGEGENSTÄNDEN, VERBINDEN DIES ABER MIT DER BESCHRÄNKUNG, DAB DADURCH "DER RAHMEN DER DERZEIT BESTEHENDEN PFLETSCHERGEGENSTANDSSTUNDEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD", WAS SOGAR DIE MÖGLICHKEIT VON STUNDENKÜRZUNGEN OFFENLÄßT.

ERSATZLOSE KÜRZUNG VON STUNDEN, WIE SIE IN DER BROSCHE "SCHULAUTONOMIE" DES BMUK VORGESCHLAGEN WIRD, HAT MIT AUTONOMIE NICHTS ZU TUN, WÜRDE BILDUNGSVERLUST BEDEUTEN UND IST DAHER ABZULEHNNEN. STUNDENKÜRZUNGEN FÜR SOGENANNE TYPENBILDUNG SOLL VERMUTLICH DER VERSCHLEIERTEN EINFÜHRUNG DER GESELLSCHAFTSCHULE DIENEN. SIE WÜRDE DIE STUNDENTAFELN VON GYMNASIUM, REALGYMNASIUM UND HAUPTSCHULE AUF EINE EINHEITSSTUNDENTAFEL VON 110 PFLETSCHSTUNDEN REDUZIEREN, UM DIE BISHERIGEN GRENZEN DER SCHULORGANISATION WEGZURÄUMEN UND VOR ALLEM - DURCH NEU ZU WÄHLENDEN "TYPENBILDENDEN STUNDEN" - DAS

GYMNASIUM, DAS DER EINHEITSSCHULE IM WEG STEHT, VERKÜMMERN ZU LASSEN. DA DIE LEHRPLÄNE VON AHS UND HAUPTSCHULE SCHON GLEICHGESCHALTET WORDEN SIND, LIEBE SICH DAMIT DIE GESAMTSCHULE DURCH DIE HINTERTÜR EINFÜHREN, DAFÜR GIBT ES ABER BEI ELTERN, LEHRERN UND SCHÜLERN KEINE MEHRHEIT.

MÖGLICHKEITEN FÜR EIN EIGENSTÄNDIGES SCHULPROFIL SIND SCHON JETZT IN REICHEM MAßE GEGEBEN:

- IN ALLEN SCHULFORMEN DURCH FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN, BEI DEREN FÜHRUNG DIE BISHERIGEN BESCHRÄNKUNGEN AUFZUHEBEN BZW. ZU LOCKERN WÄREN.
- AN DER AHS-UNTERSTUFE DURCH GLIEDERUNG IN GYMNASIUM, REALGYMNASIUM UND WIRTSCHAFTSKUNDLICHES REALGYMNASIUM,
- AN DER AHS-ÖBERSTUFE DURCH VERSCHIEDENE ÖBERSTUFEFORMEN UND ZUSÄTZLICH DURCH DIE WAHLPFlichtGEGENSTÄNDE
- AN DEN BMHS DURCH FACHSPEZIFISCHE RAHMENLEHRPLÄNE.

WEITERE VERSCHIEBUNGEN, DIE DAS STUNDENAUSMAß VON PFLICHTGEGENSTÄNDEN, DIE IN LETZTER ZEIT ZUM TEIL OHNEHIN GEKÜRZT WORDEN SIND, WEITER HERABSETZEN, WÜRDEN DIE ERFÜLLUNG DER BILDUNGSaufGABE DER BETREFFENDEN SCHULFORM GEFÄHRDEN, DIE VERGLEICHBARKEIT DER EINZELNEN SCHULEN NICHT MEHR GEWÄHRLEISTEN UND DIE ÜBERTRITTE VON SCHÜLERN ERSCHWEREN.

NACHDRÜCKLICHSTEN GRUNDSÄTZLICHEN EINWAND ERHEBT DER VDPÖ DAGEGEN, DAB DIE PARAGRAPHEN 6(3), 8B(2) UND 39(1) ALS TRÄGER DER SCHULAUTONOMIE DEN SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUß VORSEHEN.

ENTSCHEIDUNGEN IM RAHMEN DER GEPLANTEN NEUEN MÖGLICHKEITEN EINER AUTONOMIE SIND SO KOMPLEX UND FOLGENSCHWER FÜR DIE GESAMTE SCHULGEMEINSCHAFT, DAB MAN SIE NICHT DEN NEUN MITGLIEDERN DES SGA ÜBERLASSEN DARF, VON DENEN NUR EIN DRITTTEL, NÄMLICH DIE LEHRER, ENTSPRECHENDE SACHKOMPETENZ, ERFAHRUNG UND LÄNGERFRISTIGE VERANTWORTUNG HABEN. DIE SCHÜLERVERTRETER DES SGA VERLASSEN DIE SCHULE IN DER REGEL NACH HÖCHSTENS ZWEI JAHREN, ELTERNVERTRETER MEIßT NACH WENIGEN JAHREN, SODAB SIE SELBST VON IHRER ENTSCHEIDUNG NUR KURZE ZEIT UND VON DEREN FOLGEWIRKUNGEN VIELLEICHT GAR NICHT BETROFFEN SIND.

DIESE ENTSCHEIDUNGEN SIND DAHER NACH ANHÖRUNG VON ELTERN UND SCHÜLERN VON DEN LEHRERN ZU TREFFEN, UND ZWAR BASISDEMOKRATISCH DURCH ABSTIMMUNG ALLER LEHRER. DIE OBGENNATEN PARAGRAPHEN SIND DAHER IN DIESEM SINNE ZU ÄNDERN.

PERSONELLE AUTONOMIE IST IM GEGENSTÄNDLICHEN ENTWURF LEIDER ÜBERHAUPT NICHT VORGesehen.

SCHULAUTONOME ENTSCHEIDUNGEN BEI BESTELLUNG VON SCHULLEITERN UND BEI NEUAUFAHME VON LEHRERN KOSTEN KEIN GELD, DEMOKRATISIEREN DIE SCHULE UND GEBEN IHR EIN EIGENES PROFIL. SIE WURDEN VOM VDPÖ WIEDERHOLT MIT GENAU AUSGEARBEITETEN VORSCHLÄGEN GEFORDERT, WURDEN 1987 AUCH VON EINER EXPERTENKOMMISSION DES BMUK IN MODIFIZIERTER FORM VERTREten UND WERDEN ANSATZWEISE IN VERSCHIEDENEN BUNDESÄNDERN AUCH SCHON ERPROBT. SIE WAREN IN DER ERSTEN REPUBLIK SOGAR GESETZLICH VERANKERT. SIE SOLLEN DAHER BEI DER EINFÜHRUNG DER SCHULAUTONOMIE BUNDESWEIT WIEDER GESETZLICH FESTGELEGT WERDEN.

DER VDPÖ LEGT DAHER NOCHMALS SEINE SCHON VOR JAHREN EINGEREICHten VORSCHLÄGE ZUR "REFORM DER BESTELLUNG VON SCHULLEITERN" VOR (BEILAGE) UND REGT DIE AUFNAHME ENTSPRECHENDER BESTIMMUNGEN IN DIESE NOVELLE AN. FÜR DIE AUFNAHME NEUER LEHRER IST EIN ÄHNLICHES VERFAHREN ZU ENTWICKELN, DAS DEN LEHRKÖRPERN PERSONELLE AUTONOMIE ÜBERTRÄGT.

2. ZU DEN GANZTÄGIGEN SCHULFORMEN
BEGRÜBT WIRD DAB DIE ERLÄUTERUNGEN (S.4) DEN GRUNDSATZ ENTHALTEN:

"BEI DEN GANZTÄGIGEN SCHULFORMEN IST DAS PRINZIP DER FREIWILLIGKEIT BESONDERS WICHTIG."

PARAGRAPH 8A(1), DEM ZUFOLGE DER UNTERRICHTSTEIL UND DER BETREUUNGSTEIL AUCH IN VERSCHRÄNKTER ABFOLGE GEFÜHRT WERDEN KÖNNEN, WIDERSPRICHT ABER DIESEM GRUNDSATZ. VERSCHRÄNKTE ABFOLGE BEDEUTET FÜR SCHÜLER, DIE AM BETREUUNGSTEIL NICHT TEILNEHMEN WOLLEN, EINE UNZUMUTBARE HÄRTE UND WÜRDE ALS DRUCK AUF SIE AUFGEFAßT WERDEN, SICH DOCH ZUR TEILNAHME ZU ENTSCHEIDEN. DARAN ÄNDERT ES AUCH GRUNDSÄTZLICH NICHTS, DAB DIE EINFÜHRUNG EINER VERSCHRÄNKten ABFOLGE EINER ZWEIDRITTELMEHRHEIT BEDARF, WEIL AUCH SO EINE IMMER NOCH BETRÄCHTLCHE MINDERHEIT DEM ZWANG DER GANZTAGSSCHULE AUSGESetzt WÜRDE,

UNTERRICHT UND BETREUUNG SIND DAHER AUSSCHLIEBLICH IN GETRENNTER ABFOLGE ZU FÜHREN.

DAHER IST AUCH STATT DER UNRICHTIGEN - ODER DIE EIGENTLICHE ZIELSETZUNG ENTSPRECHENDEN? - BEZEICHNUNG "GANZTÄGIGE SCHULFORMEN" ALLGEMEIN DIE BEZEICHNUNG "TAGESSCHULHEIM" ZU SETZEN.

DEMNACH HAT PARAGRAPH 35(5) ZU LAUTEN:

AN ALLGEMEINBILDENDEN HÖHEREN SCHULEN KANN EIN TAGESSCHULHEIM FÜR DIE SCHÜLER DER UNTERSTUFE GEFÜHRT WERDEN.

BEI PARAGRAPH 8 I IST VON DEN BEREICHEN DES BETREUUNGSTEILES AA) GEGENSTANDSBEZOGENE LERNZEIT ERSATZLOS ZU STREICHEN, AUCH WENN ES SICH DABEI LAUT PARAGRAPH 6(5) NICHT UM "ERARBEITUNG NEUER LERNINHALTE" HANDELN SOLL, SO HAT DOCH "DIE FESTIGUNG UND FÖRDERUNG DER UNTERRICHTSARBEIT" AUSSCHLIEBLICH IM UNTERRICHT ZU ERFOLGEN UND DARDEN DEN SCHÜLERN, DIE DEN BETREUUNGSTEIL NICHT BESUCHEN, NICHT VORENTHALTEN WERDEN.

3. ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN

PARAGRAPH 7(5A) - SCHULVERSUCHE NUR BEI ZWEIDRITTELMEHRHEIT - WIRD BEGRÜBT.

PARAGRAPH 8B(1B) - EINSTELLEN EINES FREIGEGENSTANDES ODER EINER UNVERBINDLICHEN ÜBUNG AM ENDE EINES BEURTEILUNGSABSCHNITTES - IST ERSATZLOS ZU STREICHEN, DA SICH DIES GEGEN DIE INTERESSEN BESONDERS BEGABTER UND INTERESSIERTER SCHÜLER RICHTET.

PARAGRAPH 8B(1), LETZTER SATZ - ZUSAMMENFASSUNG VON SCHÜLERN MEHRERER KLASSEN ODER SCHULEN - IST WIE IN DER GELTENDEN FASSUNG ZU ERGÄNZEN: "AUCH IN DIESEM FALL DARF DIE FÜR DIE BETREFFENDE SCHULART GELTENDE KLASSENSCHÜLERHÖCHSZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN."

PARAGRAPH 16(3): DIE GELTENDE FASSUNG "IM LEHRPLAN SIND ALS FREIGEGENSTÄNDE LATEIN, KURZSCHRIFT UND MASCHINSCHREIBEN UND ALS VERBINDLICHE ÜBUNG EINFÜHRUNG IN DIE INFORMATIK VORZUSEHEN" IST BEIZUBEHALTEN, DA AUCH MASCHINSCHREIBEN UND KURZSCHRIFT VON "GENERELLER BEDEUTUNG" SIND UND DA LATEIN DEN ÜBERTRITT VON EINER HAUPTSCHULE IN EIN GYMNASIUM VORBEREITEN KANN.

IN DEN PARAGRAPHEN 43, 57, 71, 100, 108 IST JEWELS DER 2. SATZ "UM ABWEISUNGEN ZU VERMEIDEN, KANN DIE KLASSENSCHÜLERHÖCHSTZAHL BIS ZU 20 V.H. ÜBERSCHRITTEN WERDEN" ERSATZLOS ZU STREICHEN, DA DIES EIN FREIBRIEF FÜR DIE BILDUNG VON KLASSEN MIT BIS ZU 36 SCHÜLERN IST.

MIT DER BITTE UM BERÜCKSICHTIGUNG DIESER VORSCHLÄGE

Oskar Wagner

Um die Forderungen nach partnerschaftlicher Mitbestimmung der Lehrer und nach Objektivierung durchzusetzen, wäre von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Vorstellungsgespräche der Bewerber
- Dreievorschläge durch geheime Abstimmung in der Dienststellenversammlung unter Beachtung objektiver Kriterien
- Fünfjährige Funktionsdauer mit Möglichkeit der Wiederwahl

Daher wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

Ausschreibung

Sämtliche Stellen werden unter Angabe der Ernennungserfordernisse einen Monat vor Ende der Bewerbungsfrist öffentlich ausgeschrieben. Schulfreie Zeiten nach dem Schulzeitgesetz werden in diese Frist nicht eingerechnet.

Dreievorschlag

Die Bewerberliste wird mit den Bewerbungsunterlagen dem Dienststellenausschuß der Schule, deren Leiterstelle zu besetzen ist, vom Landesschulrat/Stadtschulrat übermittelt.

Die Bewerber können dem Dienststellenausschuß eine schriftliche Aussage über ihre Grundsätze für die Führung einer Schule übermitteln.

Der Dienststellenausschuß lädt sämtliche Bewerber, einen Vertreter des Landesschulrates/Stadtschulrates, die Mitglieder des Fachausschusses und die Mitglieder der Dienststellenversammlung - spätestens zwei Wochen vorher - zu Vorstellungsgesprächen ein und beruft eine Dienststellenversammlung ein, die nach den Vorstellungsgesprächen stattfindet.

Die Bewerber sind nicht verpflichtet, an den Vorstellungsgesprächen teilzunehmen.

Bewerbungsunterlagen und schriftliche Aussagen der Bewerber werden den übrigen zu den Vorstellungsgesprächen eingeladenen Personen spätestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht.

Bei den Vorstellungsgesprächen kann jeder Bewerber eine kurze Erklärung abgeben. Die übrigen Teilnehmer können an jeden Bewerber Fragen richten.

Nach diesen Vorstellungsgesprächen ermittelt die Dienststellenversammlung in geheimer Wahl eine Reihung der Bewerber für einen Dreievorschlag.

Die Kriterien, nach denen sich die Reihung richten soll, sind:

- Dienstzeit an der betreffenden Schulform: bis zum Ende des 25. Dienstjahrs hat die längere Dienstzeit größeres Gewicht.
- Leistungsfeststellung

- Pädagogische, schulorganisatorische und fachliche Leistungen
- Persönliche Fähigkeiten zur Führung einer Schule

Der Dreievorschlag der Dienststellenversammlung wird mit einer Begründung, die sich auf die angeführten Kriterien stützt und erkennen läßt, warum diesen drei Bewerbern der Vorzug vor den anderen zu geben ist, dem Landes- schulrat/Stadtschulrat und dem Fachausschuß spätestens zwei Wochen nach den Vorstellungsgesprächen übermittelt.

Wenn der Landesschulrat/Stadtschulrat von diesem Dreievorschlag abweichen will, teilt er dies der Dienststellenversammlung mit einer Begründung mit, die sich auf die genannten Kriterien stützt.

Wenn die Dienststellenversammlung an ihrem Dreievorschlag festhalten will, teilt sie dies dem BMUKS und dem Zentralausschuß mit.

Fachausschuß und Zentralausschuß üben ihre Mitwirkungsrechte gemäß dem Personalvertretungsgesetz unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Dienststellenversammlung aus.

Funktionsdauer

Die Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Schulleiter kann vor Ablauf dieser Frist den Rücktritt von seiner Funktion erklären.

Der Schulleiter kann darauf verzichten, daß seine Tätigkeit nach Ablauf der Funktionsperiode verlängert wird.

Verlängerung - neuerliche Ausschreibung

Die Funktion des Schulleiters wird nach Ablauf der fünfjährigen Periode um weitere fünf Jahre verlängert, wenn die Dienststellenversammlung dies in geheimer Wahl beschließt. Diese Entscheidung wird in der ersten Hälfte des letzten Funktionsjahres getroffen. Verlängerungen sind wiederholt möglich.

Scheidet der Schulleiter aus seiner Funktion aus oder verzichtet er auf deren Fortsetzung oder hat die Dienststellenversammlung in geheimer Wahl den Beschuß gefaßt, nicht für eine Verlängerung seiner Funktion einzutreten, wird der Posten des Schulleiters neuerlich ausgeschrieben.

Dienstzulage

Dem Schulleiter gebührt für die Dauer seiner Funktion eine Dienstzulage. Diese begründet den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß.